

Parkplatz-Initiative

Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt St.Gallen verlangen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) und Art. 10 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) im Sinne einer allgemeinen Anregung den Erlass eines Parkplatzreglements mit folgendem Inhalt:

1. Regulierung von Abstellplätzen und Ersatzabgabe für private Abstellplätze in Sinne von Art. 69 und Art. 70 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) mit mindestens folgenden Parkbedarf-Regelungen für:
 - a) Wohnbauten, für Bewohner: minimal 1 Parkplatz pro Wohnung
 - b) Wohnbauten, für Besucher: minimal 1 Parkplatz pro 4 Wohnungen
 - c) Einfamilienhäuser: minimal 2 Parkplätze pro Haus
 - d) genügend geschützte Veloabstellräume (Velokeller)
 - e) Richtwert-Herabsetzung für den Altstadtbereich

2. Festlegung einer Mindestanzahl von Parkplätzen:
 - 2.1 Parkplätze nach Gebiet:
 - a) Altstadt:
 - a1) 60 öffentliche Parkplätze oberirdisch, davon:
 - a1.1) 15 öffentliche, oberirdische Kunden-Parkmöglichkeiten, gleichmässig verteilt, nah an Geschäften, davon:
 - a1.1.1) 10 Kurzzeit bis 15 Minuten
 - a1.1.2) 5 Kurzzeit bis 30 Minuten
 - a2) 9 IV Parkplätze (beschränkt öffentlich)
 - b) Innenstadt (ohne Altstadt);
 - b1) 900 öffentliche Parkplätze oberirdisch, davon:
 - b1.1) 35 öffentliche, oberirdische Kunden-Parkmöglichkeiten, gleichmässig verteilt, nah an Geschäften, davon:
 - b1.1.1) 20 Kurzzeit bis 15 Minuten
 - b1.1.2) 10 Kurzzeit bis 30 Minuten
 - b2) 60 IV Parkplätze (beschränkt öffentlich)
 - c) EBZ-Sektoren: 8% der Gesamtanzahl Einwohner, Parkplätze der Erweiterten Blauen Zone
 - d) Stadtgebiet exkl. Altstadt und Innenstadt: 6% der Gesamtanzahl Einwohner, öffentliche Parkplätze
 - 2.2 Bäder, Sport und Freizeitanlagen:
 - a) Es wird eine der Nutzung angemessene Anzahl öffentlicher Parkplätze bereitgestellt für:
 - a1) öffentliche Bäder und öffentliche Freizeitanlagen
 - a2) öffentliche Sportanlagen
 - b) Dies gilt für städtische Bäder, Sport- und Freizeitanlagen sowie für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Verwaltung der Nutzung der Stadt übertragen wurde.
 - 2.3 Grossveranstaltungen
Es wird eine ausreichende Mindestanzahl definiert für öffentliche, temporäre, oberirdische Parkplätze bei Grossveranstaltungen.

 3. Festlegung einer Mindestanzahl öffentlicher, nicht dauervermieteter Parkplätze in städtischen Parkgaragen, die im Besitz der Stadt St.Gallen sind: 70% des Bestandes

 4. Die Ersatzabgaben sind für die Bereitstellung von öffentlichen Parkieranlagen und für Investitionen in die Verkehrserschliessung zu verwenden.

 5. Im Übrigen Verweis auf VSS-Normen (640 281 "Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen"; 40 291 "Parkieren – Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen für Personenwagen und Motorräder"; Parkieren; 40292A "Gestaltung und Ausrüstung der Parkieranlagen")

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.